



Satzung
des
Bürgerverein Süd – 1. Bezirk- von 1884

§1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1884 am 14. Februar gegründete Bürgerverein führt den Namen "Bürgerverein Süd (1. Bezirk) von 1884 Wilhelmshaven".
2. Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Gemäß § 52 Abs. 2 AO bezweckt der Verein insbesondere die Förderung der Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung von Ausstellungen und Vorträgen. Außerdem setzt sich der Verein durch aktive Mitgestaltung der Umwelt, Planung, Aufbau und Mitunterhaltung der örtlichen Anlagen und Bauwerke sowie Pflege des entstandenen Gemeingutes für die Interessen seiner Mitbürger ein. Das kulturelle Leben wird gefördert durch Gemeinschaftsveranstaltungen, sportliche Aktivitäten und Vorträge über allgemein interessierende Themen im Rahmen der Umwelt, Kultur, Kunst und Wissenschaft.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Parteipolitische oder konfessionelle Bestrebungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem "Kindergarten Kinderspielhaus e.V." in Wilhelmshaven zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein ist für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die die Voraussetzungen erfüllt einen Wohnsitz oder Firmensitz im 1. Bezirk zu haben. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die diese Voraussetzung nicht erfüllen kann dieser statt gegeben werden, sofern keine persönlichen Einwendungen gegen den Antragsteller bestehen.
2. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Beim Eintritt in den Bürgerverein sind die Ehegatten/Lebenspartner gleichzeitig mit aufgenommen und stimmberechtigt. Sie bleiben auch beim Tode eines Partners bei satzungsgemäßem Beitrag Mitglied des Vereins.
4. Als Mitgliedsbetätigung gilt der jeweilige Bankbeleg des Jahres.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Juristische Personen scheiden ferner bei ihrer Sitzverlegung aus. Jedoch können leitende Angestellte als natürliche Person weiterhin als Mitglied geführt werden.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung des Bürgervereins festgesetzt. Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Normalfall durch Bankeinzug.

§9 Vorstand und Beisitzer

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
und 3 Beisitzern
2. Der 1. Vorsitzende wird bei Verhinderung der Geschäftsführung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Die Beisitzer vertreten den Schatzmeister und Schriftführer.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag durch geheime Wahl (Stimmzettel).
4. Eine Wahl oder Wiederwahl ist durch einfache Mehrheit gegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Dauer seiner Amtszeit hat sein ernannter Stellvertreter dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu übernehmen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, alle mit der Führung des Vereins verbundenen Ausgaben zu beschließen. Die Abrechnung ist auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
7. Der Schriftführer hat im Einvernehmen mit den Vorsitzenden bzw. dem Vorstand des Bürgervereins die eingehenden Schriftstücke zu beantworten und schriftliche Eingaben an städtische sowie sonstige Behörden vorzubereiten. In den Vorstandssitzungen und bei den Mitgliederversammlungen muss er Protokoll führen, die in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen sind.
8. Es ist ausreichend wenn die Protokolle die Unterschrift des Schriftführers tragen.
9. Wahl von 2 Kassenrevisoren: Die Kassenrevisoren werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung des Bürgervereins hat alljährlich im ersten Quartal stattzufinden und dient in erster Linie nur der Besprechung und Beschlussfassung über innere Vereinsangelegenheiten.
2. In dieser Jahreshauptversammlung hat der 1. Vorsitzende den Jahresbericht und der Schatzmeister den Kassenbericht zu erstatten. Ein Bericht der Revisoren über die Kassenprüfung hat zu folgen.
3. Nach Erledigung dieser der Geschäftsordnung dienenden Punkte ist dem Vorstand die Entlastung zu erteilen.
4. Die Neuwahlen im jeweiligen Jahr erfolgen im Anschluss nach der Entlastung des Vorstandes.

5. Außer der anstehenden Jahreshauptversammlung sind bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand selbst einen solche Versammlung für notwendig hält oder mindestens 1/10 der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen. Der Antrag hat eine Begründung zu enthalten, aus der die Notwendigkeit einer außerordentlichen Versammlung ersichtlich ist. Zu jeder Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder eine schriftliche Einladung erhalten, aus der sich der Zeitpunkt, das Versammlungslokal sowie die Tagesordnung ergeben.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder 2 Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie des Tages einberufen.
7. Nur in besonders begründeten Fällen haben die Mitglieder das Recht, einen von einer Mitgliederversammlung gefassten Beschluss anzufechten, wenn sich erweisen sollte, dass Vereinsinteressen dabei nicht genügend berücksichtigt worden sind. Ein solcher Antrag muss die Unterschrift von mindestens 1/10 der Mitglieder tragen.

§12 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratsvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§13 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich 4 Wochen vor einer Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern gestellt werden und können entweder nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beraten und verabschiedet werden.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Bürgervereins kann nur in 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Ist in der Auflösungsversammlung keine genügende Anzahl von Mitgliedern vertreten, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, welche frühestens 4 Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden kann. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die vorstehende Satzung ist in Anlehnung an die bestehende Satzungsbestimmung, deren Festlegung in der Versammlung von 1988 erfolgt ist, neu gefasst worden und tritt nach erfolgter Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung von 2020 in Kraft.

Wilhelmshaven,

Der Vorstand